

„Förderverein 700 Jahre Sotzbach e.V.“

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Förderverein 700 Jahre Sotzbach e.V.“, hat seinen Sitz in Birstein / Obersotzbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins

ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, der Heimatkunde, der Heimatpflege sowie die Förderung der Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung

- der Erstellung einer Chronik
- von Veranstaltungen, z. B. Wanderungen
- von generationsübergreifenden kulturellen Veranstaltungen
- eines Fotoprojektes „Damals und heute“
- der Mitwirkung bei der Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes

Zudem soll eine Wanderroute zu den historischen Sehenswürdigkeiten erarbeitet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgesetzt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich im 1. Quartal zu entrichten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzende/r
Stellv. Vorsitzende/r
Kassierer/in
Schriftführer/in
3 Beisitzer/innen

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzender/in, Kassierer/in (geschäftsführender Vorstand). Davon jeweils zwei Personen gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer bis zur Auflösung des Vereines gewählt.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen und legt jährlich Rechnungen gemäß den Unterlagen des/r Kassierers/in.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und ausgerichtlich.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, wobei jeweils nur ein Kassenprüfer wiedergewählt werden kann.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Vereinsgründung endet das Geschäftsjahr am 31.12.2024.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder des Vereins bindend.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in „DIE REGIONALE“ einberufen. Mitglieder außerhalb des Verteilungsgebietes von „DIE REGIONALE“ werden schriftlich oder per Mail eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, alternativ von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit dies nicht beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Gründungsmitglieder erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung festgehalten werden.

Der Protokollführer wird durch Zuruf und einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Sotzbacher Jungs und Mädels e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins wird der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§17 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.10.2024 errichtet und im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.12.2024 auf den hier abgedruckten Text ergänzt, berichtigt und geändert.

Birstein 28.12.2024





D. Hode



Ulrich

T. Dühl

Ude Weyer



A. Hode
Ellen Boss
Lena Kehler
D. Hode
